

„Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse“ gesprochen wird: so folgert man hieraus, wie es auch die Motiven zum Gesetz-Entwurfs thun, daß für alle genannten Schriften die Censur als unabweisliche Regel gelte. Allein nicht zu gedenken, daß hätten die „Karlsbader Beschlüsse“ die Censur einführen wollen, dieselbe auch namentlich genannt worden sein würde, da vom Gegentheile gar kein haltbarer Grund vorläge; nicht zu gedenken ferner, daß die Censur nicht die einzige vorbeugende Maßregel gegen den Mißbrauch der Presse, sondern nur eine Gattung derselben ist: so darf man nur, wenn hierüber noch ein Zweifel obwalten sollte, die den „Karlsbader Beschlüssen“ vorausgegangenen Verhandlungen in einige Berücksichtigung ziehen, und man wird finden, daß die unbedingte und ausschließliche Nothwendigkeit der Censur aus den Ersteren durchaus nicht abgeleitet werden kann. Der Antrag des Präsidialgesandten, Fürsten von Metternich, ging allerdings „auf eine wohlgeordnete liberale, in allen deutschen Bundesstaaten möglichst gleichförmig verwaltete Censur.“ Da jedoch der württembergische Bevollmächtigte, der bekannte Minister von Wangenheim, dagegen vorstellig machte:

„wie eine Censur überhaupt nicht der gehegten Absicht entspreche, noch ausreichendes Mittel sei, man auch schwerlich so viel tüchtige Subjecte zu Censoren finden werde, er vielmehr dafür halte, daß die reine französische Einrichtung mit dem Cautionnement die bessere sei und es ihm bedenklich scheinen müsse, wenn diejenigen Staaten, in welchen bereits die Censurfreiheit eingeführt sei, dem Volke diese Vergünstigung wieder entziehen wollten“;

so wurden die „verschiedenen Ansichten“ in einer der folgenden Sitzungen weitläufig erörtert, auch darauf zwar wegen einer gleichförmigen zweckmäßigen Censuranstalt, jedoch nur „als provisorische Maßregel bei der gegenwärtigen bewegten Zeit und den revolutionären Umtrieben“, eine Vereinigung getroffen. Wiederholte Einwendungen gegen eine Verpflichtung aller Bundesstaaten zu Einführung oder Beibehaltung der Censur führten indeß in einer noch späteren Sitzung zu dem Beschlusse:

„Es sei nach dem Geiste und Sinne des Pressegesetzes jedem einzelnen Bundesstaate vor-

behalten, die angemessenen und ausreichenden Maßregeln in seiner Verwaltung zu ergreifen, um die im Bunde und zur Sicherstellung seiner Mitstaaten zu übernehmenden Verpflichtungen einer gehörigen Aufsicht über seine Presse zu erfüllen; weshalb denn auch jeder Staatsverwaltung nur überlassen bleiben könne, ob und inwieweit sie die Censur einführen und auf welche Schriften sie solche ausdehnen wolle.“  
(Fortsetzung folgt.)

#### Chronik des Buchhandels.

Die Herren Spieß und Friedlein zeigen unterem 1. Mai d. J. an, daß sie unter der Firma Spieß u. Comp. in Warschau eine Buch- und Musikalienhandlung eröffnet haben. Sie wollen hauptsächlich dem Musikalienhandel ihre Aufmerksamkeit schenken, doch auch die Erzeugnisse des Buchhandels nicht vernachlässigen. Mit allen und jeden unverlangten Zusendungen wünschen sie verschont zu bleiben. Empfehlungen sind dem Circular nicht beigefügt, doch werden die Herren Meißner in Leipzig, Ernst Günther in Lissa und Friedlein in Krakau nähere Auskunft ertheilen.

Herr Otto Model in Braunsberg zeigt an, daß er im Juli vorigen Jahres auf dortigem Plage eine Buch- und Musikalienhandlung eröffnet habe. Er hat bisher seinen Bedarf durch Herrn Buttig bezogen und wünscht nun in directe Verbindung zu treten, weshalb er um Conto-Eröffnung bittet. Commissionair: Buttig.

#### Börse in Leipzig.

am 12. Juni 1840.

Amsterdam, k. S. 137½, 2 M. 136¾. — Augsburg, k. S. 100½, 2 M. — — Bremen, k. S. 107, 2 M. 106½. — Frankfurt a. M., k. S. 100, 2 M. — — Hamburg, k. S. 147, 2 M. 146. — London, 2 M. 6. 12¾, 3 M. 6. 12¾. — Paris, k. S. 78½, 2 M. 77¾, 3 M. 77½. — Wien, k. S. 99¾, 2 M. — 3 M. 98¾. — Berlin, k. S. 102½, 2 M. — — Breslau, k. S. 102¾, 2 M. — — Louisd'or 7¼, Preuss. Friedrichsd'or. — Holländ. Ducaten 13¼, Kaiserl. Ducat. 12½, Breslauer Ducat. 12¼, Passir Ducat. 12, Conventions-Species und Gulden ¾, Conventions 10 und 20 Xr. ¾, Gold pr. Mark fein Cöln. — — Silber pr. Mark fein Cöln. — — — Preuss. Cour. (als Sorte) 102½.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.

## Bekanntmachungen.

### Subscriptions- und Pränumerations-Anzeigen.

[2923.]

Stuttgart, den 1. Juni 1839.

**Carl v. Motteck,**  
Lehrbuch

des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften.

Von diesem höchst wichtigen Werke haben wir im November vor. Jahres den 1. Band, auch unter dem Titel:

**Lehrbuch des natürlichen Privatrechts**  
in zweiter bedeutend vermehrter Auflage versandt,

und machen wir Ihnen hiermit die Anzeige, daß vom 2. Bande: „Lehrbuch der allgemeinen Staatslehre“ eine ähnliche Ausgabe unter der Presse ist, welche wir in etwa vier Wochen versenden. Den Subscriptionspreis haben wir für das ganze Werk von vier Bänden in gewöhnlichem Druckpapier auf 6 Thlr. oder 10 fl. 48 Kr., in fein Velinpapier auf 10 Thlr. oder 16 fl., einen ganz ungewöhnlich billigen Preis, festgesetzt, können denselben auch nur bei Abnahme des Ganzen auf feste Rechnung mit 25% Rabatt gestatten, und berechnen einzelne Bände wie bisher, nämlich:

I. Bd., Lehrbuch des natürlichen Privatrechts, ord. 2 Thlr. od. 3 fl. 24 Kr., Velin 3 Thlr. od. 5 fl. II. Bd., Lehrbuch der allgemeinen Staatslehre, ord. 2 Thlr. od. 3 fl. 24 Kr., Velin 3 Thlr. od. 5 fl. III. Bd., Lehrbuch der materiellen